

## AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

### Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst

7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

---

Bundesministerium  
für soziale Sicherheit und Generationen  
Stubenring 1  
**1010 Wien**

Eisenstadt, am 23.4.2003  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2221  
Dr. Ulrich Thenius

**Zahl:** LAD-VD-B164/298-2003

**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG,  
BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes  
2003 geändert werden; Stellungnahme

**Bezug:** GZ 21.119/8-1/03

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich zu dem mit obbezeichnetem Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 geändert werden, Folgendes mitzuteilen:

#### A) Allgemeines:

1.

Die Übergangsfristen bei der Einführung eines 40-jährigen Pensionsdurchrechnungszeitraums erscheinen – insbesondere unter Berücksichtigung gleichheitsrechtlicher Gesichtspunkte (Vertrauensschutz) – nicht ausreichend. Darüber hinaus müssen vor allem Frauen, die häufig

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit infolge Kindererziehung oder Teilbeschäftigtezeiten aufweisen, mit starken Pensionseinbußen rechnen. Die Verlängerung der pensionswirksamen Kindererziehungszeiten von 18 Monaten auf 24 Monate kann – insbesondere im Hinblick auf die niedrige Bemessungsgrundlage in Höhe des Ausgleichzulagenrichtsatzes – nicht ernsthaft als soziale Abfederungsmaßnahme gedacht sein. Da die vorgeschlagene Regelung dem frauen- und familienpolitischen Ziel der Vereinbarkeit von Beruf und Familie widerspricht und weibliche Versicherte unverhältnismäßig stärker trifft als männliche Versicherte, wird sie abgelehnt.

## 2.

Die – in den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf auch als solche bezeichnete - „Hacklerregelung“ würde massive und sachlich nicht gerechtfertigte Verschlechterungen für die – bekanntermaßen gerade im Burgenland in besonders hoher Zahl vorhandenen – Pendler bewirken, sodass dieser Regelung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 7 Abs. 1 B-VG) nicht zugestimmt werden kann.

## 3.

Die Aufwertung früherer Beitragsgrundlagen mit dem jeweiligen Aufwertungsfaktor führt zu Wertverlusten der eingezahlten Beiträge und damit zu unvertretbaren Pensionskürzungen. Die vorgeschlagene Regelung wird daher abgelehnt und sollte durch ein an der Lohnentwicklung orientiertes Aufwertungssystem ersetzt werden.

## 4.

Die Verringerung des Steigerungsbetrags von 2 % auf 1,78 % sollte stufenweise mit einem angemessenen Übergangszeitraum erfolgen.

## 5.

Im vorliegenden Entwurf ist weiters vorgesehen, dass die erstmalige Pensionsanpassung erst in dem dem Pensionsanfall zweitfolgenden Kalenderjahr durchzuführen ist. Der Hinweis in den Erläuterungen, dass allen Dienstnehmern in Hinkunft durch die neue Mitarbeitervorsorge die Möglichkeit eingeräumt wurde, steuerbegünstigt schon ab Pensionierung eine Zusatzrente zu erhalten, erscheint als Begründung für die vorgeschlagene Maßnahme sachlich nicht ausreichend. Im Übrigen sollte bekannt sein, dass sich der Anwendungsbereich des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes nur auf einen Teil der Dienstnehmer in Österreich erstreckt. Die diesbezüglich vorgeschlagene Regelung wird daher ebenfalls abgelehnt.

### B) Finanzielle Auswirkungen für das Land:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist in Gesetzesentwürfe der Bundesministerien eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Die Gesetzesentwürfe sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, vier Wochen nicht unterschreiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist im Amt der Burgenländischen Landesregierung am 31. März 2003 eingelangt. Das Fristende für die Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 25. April 2003 festgesetzt. Die Mindestfrist gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung endet allerdings erst am 28. April 2003. Da sohin dem Amt der Burgenländischen Landesregierung vom Bund keine Gelegenheit zur

Stellungnahme innerhalb der vereinbarungsgemäßen Mindestfrist eingeräumt wurde, wird gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung vom Bund dem Land Burgenland ein Ersatz der durch die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesvorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten sein.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält aber auch keine wie immer gearteten Aussagen über die finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Länder und Gemeinden. Da die genannte Konsultationsvereinbarung zwingend die Darstellung dieser finanziellen Auswirkungen vorschreibt, widerspricht die gegenständliche Entwurfsübermittlung ohne Anschluss einer dem Bundeshaushaltsgesetz entsprechenden Kostendarstellung der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und ist daher – unbeschadet der obigen Ausführungen - auch nicht geeignet, den Fristenlauf gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung auszulösen. Die Verpflichtung zur Kostendarstellung ergibt sich im Übrigen nicht nur aus der Konsultationsvereinbarung, sondern auch aus § 14 Bundeshaushaltsgesetz, weshalb diese Vorgangsweise als Gesetzesverletzung zu qualifizieren ist.

Die diesbezüglichen Berechnungen im Amt der Burgenländischen Landesregierung haben eine erhebliche Mehrbelastung für das Land Burgenland bei Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ergeben, weshalb – unbeschadet der obigen Ausführungen – seitens des Burgenlandes gemäß Art. 2 der Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften beantragt wird, dass Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die dem Land Burgenland durch den vorliegenden Gesetzesentwurf entstehenden Mehrkosten, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Zu diesen finanziellen Auswirkungen ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

Durch die geplante Aufhebung der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer wird der Besoldungsaufwand für die Landesvertragsbediensteten erheblich steigen.

Soweit es dem Amt innerhalb der gesetzten Begutachtungsfrist möglich war, konnte erhoben werden, dass die Erhöhung des Pensionsanfallsalters auf 65 Jahre bei Männern bzw. auf 60 Jahre bei Frauen dem Land Burgenland ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dauerrechts (1. Jänner 2010) jährlich Mehrkosten von ca. 1,5 Millionen Euro (bei Einbeziehung der in den Landeskrankenhäusern beschäftigten Landesvertragsbediensteten Mehrkosten von ca. 3 Millionen Euro) verursachen würden. Während der Geltung des Übergangsrechts (2004 bis 2009) ist die jährliche Mehrbelastung entsprechend geringer. Diese Mehrkosten ergeben sich daraus, dass das Land ältere und somit „teurere“ Vertragsbedienstete um 3 ½ Jahre länger beschäftigen und bezahlen müsste als nach der geltenden Rechtslage. Die Möglichkeit einer Freisetzung (Kündigung) älterer Arbeitnehmer zum Zwecke der Einstellung jüngerer und somit „billigerer“ Arbeitskräfte mag zwar privaten Arbeitgebern offen stehen und von diesen auch so gehandhabt werden, kommt jedoch für das Land Burgenland als Dienstgeber – schon aus sozialen Erwägungen - nicht in Betracht. Der Berechnung des dem Land Burgenland durch die Aufhebung der Frühpension erwachsenden Mehraufwands wurden der derzeitige Vertragsbedienstetenstand von 1598 (ohne Spitalspersonal), eine auf Erfahrungswerten beruhende Zahl von Frühpensionierungen (Männer mit 61 ½ und Frauen mit 56 ½) von 40 pro Jahr und eine Nachbesetzung aller frei werdenden Planstellen zugrunde gelegt. Unter der realistischen Annahme, dass nicht alle durch die Frühpensionierung von Vertragsbediensteten frei werdenden Planstellen nachbesetzt werden, erhöhen sich die errechneten Mehrkosten des Landes deutlich.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass ältere Vertragsbedienstete, insbesondere im handwerklichen Bereich,

erfahrungsgemäß wesentlich längere Krankenstandszeiten aufweisen als jüngere Arbeitnehmer. Durch die geplante Erhöhung des Pensionsantrittsalters würden daher dem Land nicht nur höhere Personalausgaben erwachsen, sondern es würden auch Dienstleistungen in nicht unbedeutlichem Ausmaß entgehen. Während private Arbeitgeber diese Kosten durch Kündigung älterer Arbeitnehmer auf die gesetzliche Arbeitslosenversicherung abwälzen werden, steht diese Möglichkeit den Ländern und Gemeinden in Anbetracht der eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten im Vertragsbedienstetenrecht nicht zur Verfügung.

Durch die geplanten Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch zu befürchten, dass sich die Verschlechterung der sozialen Lebenssituation auf eine größere Bevölkerungsgruppe des Landes ausdehnen wird. Diese sozialen Härten werden mit Leistungen aus dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz ausgeglichen werden müssen. Das Ausmaß der zu benötigenden Mehrleistungen aus dem Sozialhilfebudget des Landes ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Aus den angeführten Erwägungen geht das Amt der Burgenländischen Landesregierung davon aus, dass – unbeschadet der oben gewünschten Einleitung des Konsultationsverfahrens - der Bund dem Land Burgenland die aus der Erhöhung des gesetzlichen Pensionsalters entstehenden Kosten für die Landesvertragsbediensteten abzugelten haben wird.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Abschaffung der Frühpension ist aber auch auf die unbestrittenermaßen zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt hinzuweisen. In Anbetracht der kurzen Übergangsfrist von fünf Jahren werden auch beschäftigungspolitische Begleitmaßnahmen einen starken Anstieg der Arbeitslosenzahlen nicht verhindern können. Auch das Land Burgenland wird bei gleich bleibender oder sinkender Zahl von Planstellen im Falle einer längeren Beschäftigung älterer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen nur wenigen jungen Menschen einen Arbeitsplatz im Landesdienst anbieten können.

C)

**Zusammenfassend** ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu bemerken, dass das in den Erläuterungen dargestellte Hauptziel der Pensionsreform 2003, die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung als intergeneratives Alterssicherungssystem, grundsätzlich anerkannt und die Erreichung dieses Ziels für notwendig erachtet wird.

Diese grundsätzlich richtige Zielerkennung und –setzung darf aber nicht dazu führen, andere ebenso wichtige Ziele, insbesondere in sozialpolitischer, beschäftigungspolitischer sowie familien- und frauenpolitischer Hinsicht, ferner gleichheitsrechtliche Aspekte, völlig oder auch nur teilweise außer Acht zu lassen. **Da der vorliegende Gesetzentwurf jedoch eben diesen Inhalt hat, wird er seitens des Landes Burgenland abgelehnt.**

Einer Pensionsreform mit dem Ziel einer langfristigen Pensionssicherung könnte allerdings zugestimmt werden, wenn durch entsprechend lange Übergangsfristen, durch wirksame Begleitmaßnahmen zum Schutz sozial schwacher Menschen, durch Maßnahmen zur Vermeidung eines Anstiegs der Arbeitslosigkeit als Folge der Pensionsreform und durch Maßnahmen zur stärkeren Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten die obgenannten Ziele ebenfalls berücksichtigt werden.

Aus all den dargelegten Gründen wird somit, wie bereits oben dargelegt, der **Antrag auf Einleitung des Konsultationsverfahrens betreffend den vorliegenden Gesetzesentwurf gestellt.**

Beigefügt wird, dass u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Nießl eh.

F.d.R.d.A.:

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 23.,4.2003

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Postfach 35, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:  
Nießl eh.

F.d.R.d.A.: